

Betreiberpflichten zum Betrieb von Abscheideranlagen

- Überprüfen Sie mindestens einmal im Monat alle Teile Ihrer Abscheideranlage inkl. Bodeneinläufe und Entwässerungsrinnen. Halten Sie die Entwässerungsrinnen sauber und alle Anlagenteile (z.B. Schachtabdeckungen) jederzeit zugänglich.
- Zur Überprüfung gehören
 - Schichtdickenmessungen der Öl- und Schlammschicht,
 - Kontrolle des selbsttätigen Abschlusses
 - Sichtkontrolle der Durchlässigkeit der Koaleszenzeinheit
 - Kontrolle der Warneinrichtung (sofern vorhanden)

Festgestellte Mängel und Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Protokollieren Sie mit Unterschrift die durchgeführten Arbeiten in einem Betriebstagebuch.

- Lassen Sie Ihre Anlage alle sechs Monate entsprechend der Bedienungsanleitung des Anlagenherstellers und unter Beachtung der DIN EN 858 - 1+2 in Verbindung mit der DIN 1999-100 durch eine sachkundige Fremdfirma warten. Verfügen Sie selbst oder einer Ihrer Mitarbeiter über die Sachkunde, können Sie die Wartungsarbeiten auch selbst durchführen. Zu den Wartungsarbeiten ist ein Bericht zu erstellen. Legen Sie diesen in Ihrem Betriebstagebuch ab.
- Fügen Sie dem Betriebstagebuch die technischen Unterlagen zur Abscheideranlage inkl. der Wartungshinweise des Herstellers, die Antragsunterlagen zu Ihrer Indirekteinleitungsgenehmigung sowie die Belege über die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Rückstände (auch die im Schlammfang) hinzu.
- Entleeren Sie Ihre Abscheideranlage, sobald 50 % des maximal zulässigen Schlammvolumens oder 80% der maximalen Ölspeichermenge erreicht ist.
- Die Abscheiderinhalte sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen und werden in der Regel in die Abfallschlüsselnummer 130508* „Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern“ eingestuft und entsorgt.
- Die Tarierung des selbsttätigen Abschlusses der Anlage muss dem Dichtefaktor der anfallenden Leichtflüssigkeit entsprechen.
- Dosieren Sie Reinigungsmittel entsprechend den Herstellerangaben, da ansonsten die Abscheiderleistung beeinträchtigt bzw. die Innenbeschichtung und Einbauten der Abscheideranlagen beschädigt werden.